

Landkreis Osnabrück  
 Gemeindebezirk Bippin  
 Gemarkung Bippin  
 Flur 3,5,6,7 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Bippin zur Vervielfältigung unter den am 9. Jan. 1976 anerkannten Bedingungen, freigeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V/Nr. 2047/75

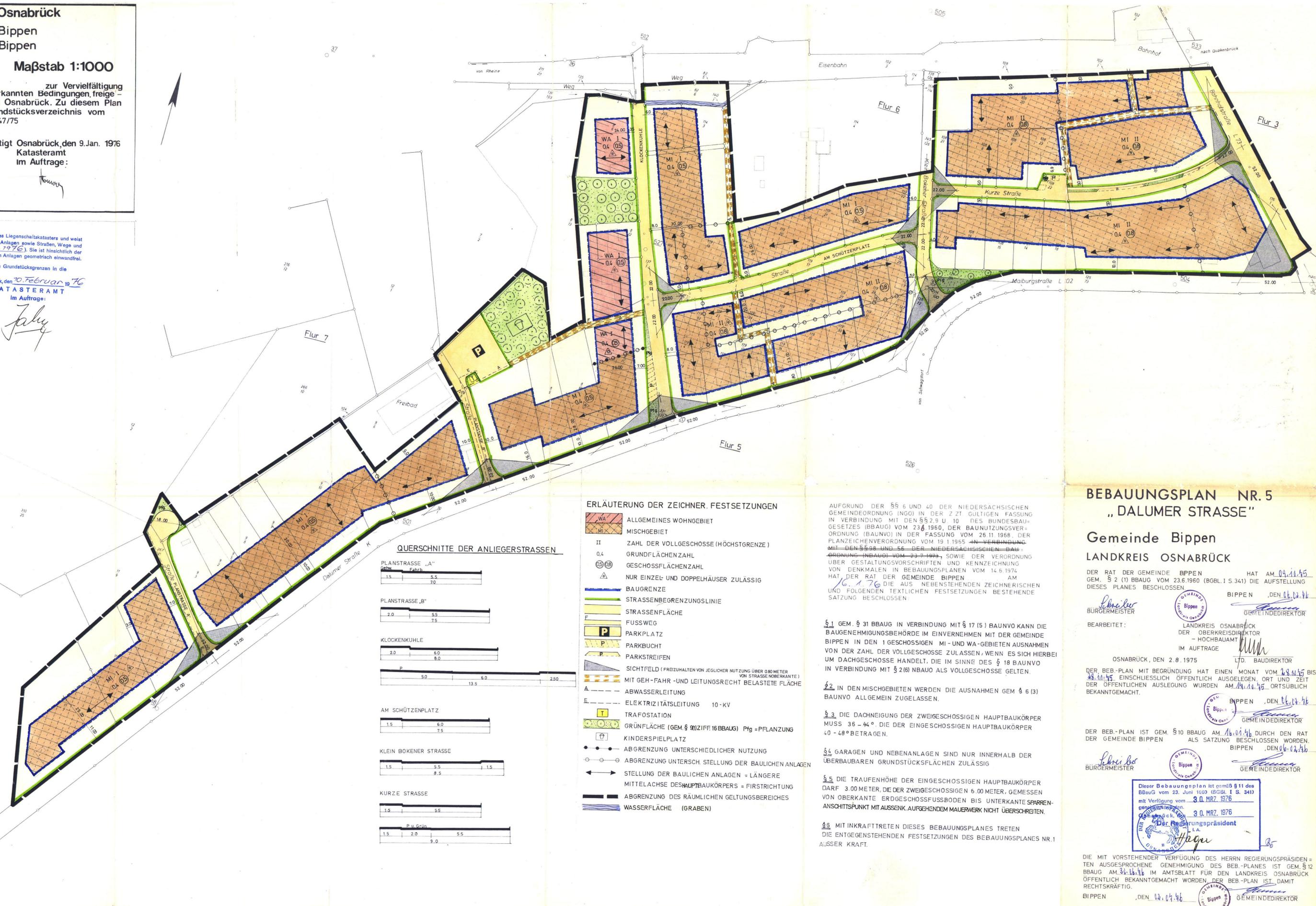
Ausgefertigt Osnabrück, den 9. Jan. 1976  
 Katasteramt  
 im Auftrage:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21. 7. 1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

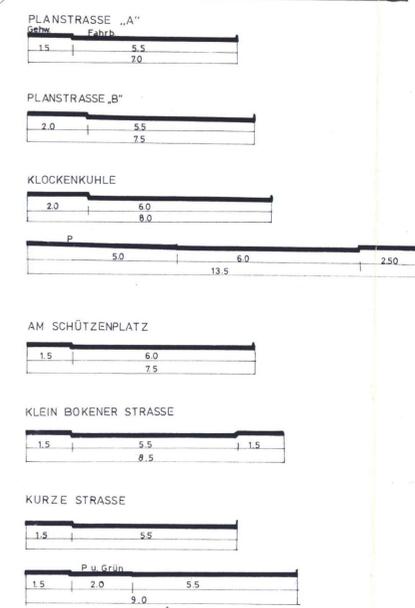


Osnabrück, den 20. Februar 1976  
 KATASTERAMT  
 im Auftrage:

*July*



QUERSCHNITTE DER ANLIEGERSTRASSEN



ERLÄUTERUNG DER ZEICHNER. FESTSETZUNGEN

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MISCHGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENFLÄCHE
- FUSSWEG
- PARKPLATZ
- PARKBUCHT
- PARKSTREIFEN
- SICHTFELD (FRÜHZUHALTEN VON JEDLICHER NUTZUNG ÜBER 0,80 METER VON STRASSE NOBERKANTE)
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE
- ABWASSERLEITUNG
- ELEKTRIZITÄTSLEITUNG 10-KV
- TRAFOSTATION
- GRÜNFLÄCHE (GEM. § 90 ZIFF. 16 BBAUG) Pfg = PFLANZUNG
- KINDERSPIELPLATZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCH. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WASSERFLÄCHE (GRABEN)

AUFRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER 2. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 U. 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1960, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968, DER PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 19.1.1965 IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 98 UND 99 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG IN ABHÄNGIGKEIT VON DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMALEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14.5.1974 HAT DER RAT DER GEMEINDE BIPPIN AM 16.1.76 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

§ 1 GEM. § 31 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 17 (5) BAUNVO KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BIPPIN IN DEN 1. GESCHOSSIGEN MI- UND WA-GEBIETEN AUSNAHMEN VON DER ZAHLE DER VOLLGESCHÖSSE ZULASSEN, WENN ES SICH HIERBEI UM DACHGESCHÖSSE HANDELT, DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 2 (6) NBAUG ALS VOLLGESCHÖSSE GELTEN.

§ 2 IN DEN MISCHGEBIETEN WERDEN DIE AUSNAHMEN GEM. § 6 (3) BAUNVO ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

§ 3 DIE DACHNEIGUNG DER ZWEIFGESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPER MUSS 36-44°, DIE DER EINGESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPER 40-48° BETRAGEN.

§ 4 GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

§ 5 DIE TRAUFEHÖHE DER EINGESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPER DARF 3,00 METER, DIE DER ZWEIFGESCHOSSIGEN 6,00 METER, GEMESSEN VON OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN BIS UNTERKANTE SPARRAN-SCHNITTPUNKT MIT AUSSENK. AUFGEHENDEM MAUERWERK NICHT ÜBERSCHRITTEN.

§ 6 MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANES TRETEN DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 AUSSER KRAFT.

BEBAUUNGSPLAN NR. 5  
 „DALUMER STRASSE“

Gemeinde Bippin  
 Landkreis Osnabrück

DER RAT DER GEMEINDE BIPPIN HAT AM 09.11.75  
 GEM. § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG  
 DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BIPPIN, DEN 06.02.76  
 BÜRGERMEISTER  
 GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET:  
 LANDKREIS OSNABRÜCK  
 DER OBERKREISDIREKTOR  
 - HOCHBAUAMT  
 IM AUFRAGE  
 OSNABRÜCK, DEN 2.8.1975  
 Lfd. BAUDIREKTOR

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 18.11.75 BIS  
 18.12.75 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT  
 DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.11.75 ORTSÜBLICH  
 BEKANNTGEMACHT.

BIPPIN, DEN 06.02.76  
 GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 16.01.76 DURCH DEN RAT  
 DER GEMEINDE BIPPIN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.  
 BIPPIN, DEN 06.02.76

BÜRGERMEISTER  
 GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des  
 BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)  
 mit Verfügung vom 30. MRZ. 1976  
 genehmigt worden.  
 30. MRZ. 1976  
 Der Regierungspräsident  
 L.A.

DIE MIT VORSTEHENDER VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN  
 AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12  
 BBAUG AM 31.10.76 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK  
 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEB.-PLAN IST DAMIT  
 RECHTSKRÄFTIG.  
 BIPPIN, DEN 09.09.76  
 GEMEINDEDIREKTOR